

1991/228

Zürich, den 27. Juni 1990

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinderäte Toni Baur und Hans Schoch reichten am 4. April 1990 folgende Motion ein:

«Der Stadtrat wird eingeladen, etappenweise eine autofreie Innenstadt zu realisieren.

Begründung:

Die durch den öffentlichen Verkehr bestens erschlossene Innenstadt wird für Bewohner und Besucher attraktiver, und die Erschliessung für Fussgänger, Fussgängerinnen und Velofahrende kann optimiert werden. Umweltpolitische Gründe sprechen ebenfalls dafür, den motorisierten Individualverkehr innerhalb der Innenstadt zu reduzieren.

Der Erfolg der bereits autofreien Teile der Innenstadt ist offensichtlich. Niemand will dort den motorisierten Individualverkehr wieder uneingeschränkt zulassen.

Bestehende Parkhäuser können längerfristig für Anwohner-Parkplätze, für ein gut ausgebautes Taxisystem und für Elektrofahrzeuge umgenutzt werden. Eine zeitlich begrenzte Anlieferung für die Geschäfte muss gewährleistet bleiben.

Mit dem Regierungsrat sind bezüglich der übergeordneten Strassen innerhalb der Innenstadt Kontakte aufzunehmen.»

Der Stadtrat hat am 25. April 1990 beschlossen, den Polizeivorstand zu ermächtigen, die Motion zur Antragstellung abzulehnen. Gemäss Artikel 88 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 2. Dezember 1987 (GschO GR) hat der Stadtrat innerhalb von sechs Monaten seit der Einreichung eine schriftliche Begründung zu geben, wenn er die Entgegennahme einer Motion ablehnt.

Nach Artikel 82 GschO GR sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Gemeinde fällt.

Wie dem vorliegenden Motionstext zu entnehmen ist, wird kein Beschluss in der Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Gemeinde verlangt. Hingegen wird der Stadtrat ausdrücklich eingeladen, etappenweise eine autofreie Innenstadt zu realisieren. Auch aus der Begründung ist nicht ersichtlich, inwiefern ein Beschluss in der Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Gemeinde angestrebt wird. Der Stadtrat hat somit Beschlüsse in seiner eigenen Zuständigkeit zu fassen. Der Vorstoss entspricht deshalb in keiner Hinsicht den

Grundanforderungen von Artikel 82 GschO GR. Schon aus diesem Grund ist er in der Form der Motion nicht zulässig und kann als solche nicht überwiesen werden.

Hingegen teilt der Stadtrat den der Motion zugrundeliegenden Gedanken und ist deshalb bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

im Namen des Stadtrates
der Stadtpräsident **Josef Estermann**
der Stadtschreiber **Martin Brunner**